

Sachverhalt:

Die Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein Westfalen vom 16.11.2004 (EigVO NRW) in seiner derzeit gültigen Fassung regelt in § 5 die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses.

Eine dieser Zuständigkeiten ist die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Niederkassel hat in seiner heutigen Sitzung über den Jahresabschluss der Stadtwerke Niederkassel für das Geschäftsjahr 2018 (01.01.2018 – 31.12.2018) beraten.

Vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung des Rates und des uneingeschränkten Testates der Gemeindeprüfungsanstalt über den Jahresabschluss 2018 steht eine Entscheidung des Betriebsausschusses über die Entlastung der Betriebsleitung der Stadtwerke Niederkassel für das Geschäftsjahr 2018 nach § 5 Abs. 5 EigVO NRW an.